



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-493/2017-28

Ggst.: Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG
Gratkorn
Produktionserhöhung auf 2 Mio t/a
UVP-Detailgenehmigungsverfahren

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 25. August 2020

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtlich signiert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG Betriebsanlage zur Papierherstellung Produktionserhöhung auf 2 Mio t/a

Umweltverträglichkeitsprüfung

Detailgenehmigungs-Bescheid (Umbau PM 9 und SM 9)

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.:
20141005201 IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Spruch

1. UVP-Genehmigung

Der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG, Brucker Straße 21, 8101 Gratkorn, anwaltlich vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Thurner – Schaden, Sporgasse 2, 8010 Graz, wird über die Anträge vom 20. Oktober 2017, vom 6. April 2018 und vom 7. November 2018 gemäß § 18 UVP-G für

- 1) die **Behebung der Problematik** der Abweichung in Bezug auf die Abluft-Emissionen der Papier- und Streichmaschine 9, die **Herstellung** des Standes der Technik und die **Umsetzung** des in der UVP-Grundsatzgenehmigung festgelegten Messkonzeptes;
- 2) den **Ersatz** von aufgekündigten Bauteilen, wie diversen Steuerungen, Mess-Systemen, Hydraulik-Komponenten und nicht mehr wartbaren elektrischen und mechanischen Komponenten, sowie die **Steigerung** der Produktionskapazität von rund 285.500 t/y auf rund 300.000 t/y

die Detailgenehmigung erteilt.

2. Materienrechtliche Spruchpunkte

Diese Detailgenehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne insbesondere der nachstehenden Materiengesetze:

- Als baurechtliche Bewilligung gemäß Steiermärkisches Baugesetz für die Durchbrüche, Fundament-Änderungen bei Pumpen und Motoren und für die teilweisen Änderungen von Maschinenfundamenten.
- Als gewerberechtliche Änderungs-Anzeige gemäß Gewerbeordnung für die Änderungen der Betriebsanlage, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen.
- Als Genehmigung gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

3. Nebenbestimmungen

Elektrotechnik

- 1) Es ist von einer/m zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person/Unternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass die gegenständliche Erweiterung der Hochspannungsanlagen für das Vorhaben „Papiermaschine 11“ der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01: „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV“ entspricht.
- 2) Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120: 2013-08-01: „Verlegung von Energie,- Steuer- und Meßkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einem konzessionierten Elektronunternehmen oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12(3) ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der die Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabel sowie der Energie- Steuer- und Messkabeln hervorgeht. Nach Punkt 34 dieser Vorschrift müssen Kabelpläne für Kabelleitungen vorhanden sein, um deren genaue Lage jederzeit feststellen zu können. Nach Fertigstellung sind Detailpläne der Kabeltrassen für Hochspannungskabelsysteme (Nennspannung über 1 kV) zu erstellen. Besonderheiten wie z.B. Muffen, besondere mechanische Schutzmaßnahmen, Bauwerke, etc. sind festzuhalten. Die Lage mehrerer gemeinsam geführter Kabel ist in Grabenquerschnitten darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Gefährdungspotentials durch Hochspannung führenden Kabelleitungen entlang zugänglicher Kabeltrassen (Kabeltrassen oder Kabelleitern) in zyklischen Abständen Gefahrenhinweise anzubringen sind
- 3) Für die bei den gegenständlichen prozesstechnischen Anlagen eingesetzten sicherheitstechnischen Systeme und die sicherheitsrelevanten elektrischen, elektronischen und programmierbaren elektronischen Systeme sind in Bezug auf deren Zuverlässigkeit Sicherheits-Anforderungsstufen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61511 „Funktionale Sicherheit – Sicherheitstechnische Systeme für die Prozessindustrie“ sowie ÖVE/ÖNORM EN 61508: „Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme“, festzulegen.
- 4) Nach Fertigstellung sind für die prozesstechnischen Anlagen Bestätigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die bei den gegenständlichen prozesstechnischen Anlagen eingesetzten sicherheitstechnischen Systeme und elektrischen, elektronischen und programmierbaren elektronischen Systeme gemäß den Vorgaben der ÖVE/ÖNORM EN 61511 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61508 ausgelegt und gemäß den ermittelten Sicherheits-Anforderungsstufen ausgeführt wurden.

- 5) Die behördlich geprüften Verfahren betreffend wiederkehrende Prüfung von elektrischen Niederspannungsanlagen und Anlagendokumentation sind dahingehend zu evaluieren, ob sie den aktuellen Anforderungen
- OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5 Wiederkehrende Prüfung“, bzw.
 - OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Nationale Ergänzung 1.NE „Ergänzung zu 132.13 – Dokumentation elektrischer Anlagen (Anlagenbuch) – Mindestumfang“
- entsprechen. Das Ergebnis der Evaluierung ist zu dokumentieren und der Behörde vorzulegen.
- 6) Die Mangelfreiheit der Schutzmaßnahmen betreffend den Berührungsschutz bei Niederspannungsanlagen ist durch eine Erstprüfung nachzuweisen.

Emissionstechnik

- 7) In regelmäßigen, 6 Jahre nicht überschreitenden Zeitabständen ist die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes „Org.C: 50 mg/m³“ in der Abluft einer Abluftquelle der der Abluftanlage der Hallenabluft SM9, sowie eine Abluftquelle der Wärmerückgewinnung aus der Maschinenabluft der PM9 als Halbstundenmittelwert, bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nachzuweisen.

In regelmäßigen, 3 Jahre nicht überschreitenden Zeitabständen ist die Einhaltung der folgenden Emissionsgrenzwerte in der Abluft aller Abluftquellen der Coater 1 bis 4 der PL3 als Halbstundenmittelwerte, bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nachzuweisen:

- a.) Org.C: 50 mg/m³
- b.) NH₃: 5 mg/m³

Diese Emissionsgrenzwerte sind jeweils ohne Mittelwertbildung einzuhalten und die entsprechenden Messungen sind durch ein akkreditiertes oder befugtes Prüfinstitut durchführen zu lassen. Die Emissionsmessberichte sind gemäß ÖNORM M 9413 zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 8) Als Messvorschriften sind die in Anhang 5 Abfallverbrennungsverordnung (AVV, BGBl. II Nr.389/2002, i.d.F. BGBl. I Nr.127/2013) genannten Vorgaben und für die unter Auflagenpunkt 33 (Anmerkung: entspricht in der Aufzählung im zit. Bescheid dem Auflagenpunkt 64) genannten Einzelkomponenten ÖNORM EN 13649 (Ausgabe: 2002 05 01) anzuwenden.

4. Hinweise

- Elektrische Anlagen sind gemäß Elektrotechnikgesetz so zu errichten, herzustellen, in-stand zu halten und zu betreiben, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Dazu wurde eine Reihe von Normen und Vorschriften durch die Elektrotechnikverordnung für verbindlich erklärt. Diese Bestimmungen (SNT-Vorschriften) sind ex lege einzuhalten.
- Bestehen darüber hinaus unverbindliche ÖVE-Vorschriften oder ÖNORMEN für Anlagen, sind diese als Stand der Technik anzusehen und einzuhalten. Bestehen für bestimmte Anlagen keine österreichischen Normen, so sind gegebenenfalls deutsche Normen (VDE bzw. DIN) als Stand der Technik heranzuziehen. Die Anwendung deutscher Normen für Anlagen, wenn aktuelle österreichische Normen diesen entgegenstehen ist unzulässig.
- Für die Herstellung von Betriebsmitteln sind die österreichischen Umsetzungen der zutreffenden europäischen Richtlinien (z.B. Niederspannungsrichtlinie, EMV- Richtlinie) maßgebend. Die Anwendung von nationalen Normen europäischer Länder ist hier grundsätzlich zulässig, sofern die Konformität mit den Richtlinien gegeben ist. In den Anlagen dürfen nur Betriebsmittel eingesetzt werden, für welche die Konformität mit den zutreffenden Richtlinien nachweislich gegeben ist.
- Für Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV gilt die ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01: „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV“. Diese Vorschrift ist durch die geltende Elektrotechnikverordnung 2002/A2 verbindlich vorgegeben und daher ex lege einzuhalten.
- Die Vorgangsweise bei der Errichtung und dem Betrieb von Niederspannungsanlagen ist in SNT-Vorschriften, welche durch die Elektrotechnikverordnung 2002/A2 für verbindlich erklärt wurden geregelt. Insbesondere sind die ÖVE/ÖNORM E 8001 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V“ ex lege zu beachten.
- Elektrische Anlagen sind gemäß § 8 ESV 2012 vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen; diese Prüfung hat gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001-07-01 (verbindlich erklärt mit ETV 2002/A2) durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen zu erfolgen.
- Die Prüfungen der elektrischen Anlagen sind gemäß § 11 ESV 2012 mit Prüfbefunden zu dokumentieren und Schaltpläne sowie Unterlagen bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen oder Ausscheiden der elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren.

- Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind im industriellen Einsatz erhöhten Beanspruchungen ausgesetzt und sind daher gemäß Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012 in Intervallen von 3 Jahren wiederkehrend zu überprüfen (§ 9 (3) ESV 2012).
- Blitzschutzsysteme sind gemäß Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012 in Intervallen von 3 Jahren wiederkehrend zu überprüfen (§ 15 (3) Z 1 ESV).
- Künstliche Beleuchtung ist für die beschriebenen Anlagen (Produktionshallen, elektrische Betriebsräume...) erforderlich. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen sind hinsichtlich Nennbeleuchtungsstärke die ÖNORM EN 12464-1 und die ÖNORM EN 12464-2 als Stand der Technik einzuhalten. Um einen Abfall der Beleuchtungsstärke durch Verschmutzung bzw. Alterung der Leuchtmittel zu verhindern bzw. auf einem geforderten Niveau zu halten, sind die Lampen regelmäßig zu reinigen bzw. - falls erforderlich – auszutauschen.
- Not/Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (d.s. auch Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtungen) sind ex lege (§13(1) AStV) mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Funktion der Leuchten von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen und die Funktion von Orientierungshilfen sind monatlich durch Augenschein zu kontrollieren. Über die Kontrolle sind Aufzeichnungen zu führen. Bei selbstprüfenden Anlagen kann die Kontrolle der Leuchten entfallen.
- Die elektrischen Anlagen sind gegen übermäßige Beanspruchungen (Überlast, Kurzschluss) zu schützen. Dazu sind unterschiedliche Mess- und Schutzeinrichtungen erforderlich (z.B. Temperaturüberwachung der Transformatoren, Schalteinrichtungen mit integrierten thermischen und magnetischen Auslösern). Die Funktionsweise der Schutzeinrichtungen muss ob des damit verbunden Gefahrenpotentials stets gewährleistet sein. Die Festlegung der erforderlichen Prüfintervalle dieser Einrichtungen liegt in der Verantwortung der Anlagenverantwortlichen.
- Bei Stromausfall ist sicherzustellen, dass die Anlagen in einen sicheren Betriebszustand übergeführt werden können und gefahrlos verlassen werden können.

5. Kosten

Die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG hat für die Durchführung des UVP-Detailgenehmigungs-Verfahrens folgende Kosten zu tragen:

- **Landesverwaltungsabgaben..... 360,70 Euro**
- **Kommissionsgebühren 1.394,40 Euro**

Achtung: Die Verpflichtung zur Bezahlung der Bundesgebühren gründet sich auf das Gebührengesetz 1957 - im Rahmen dieses Bescheides erfolgt daher lediglich der Hinweis darauf:

- **Bundesgebühren..... 646,40 Euro**

Ungeachtet dessen sind diese Gebühren in der Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines bereits berücksichtigt.

Summe..... 2.401,50 Euro

6. Rechtsgrundlagen

- Zu Spruchpunkt 1:
§ 18 UVP-G, BGBl Nr. 697/1993, i.d.g.F.
- Zu Spruchpunkt 2 (Materienrechte):
§§ 19 ff Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.
§§ 81 Abs. 2 und 3, sowie 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994),
BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F.;
§ 93 Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
(ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.
- Zu Spruchpunkt 5 (Kosten):
Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016, i.d.g.F.
Kommissionsgebühren
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.
- unter Anwendung der Bestimmungen des AVG, BGBl Nr. 51/1991, i.d.g.F.

Begründung

7. Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 6. April 2018 hat die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde die Erteilung einer Detailgenehmigung für die Behebung der Problematik der Abweichung in Bezug auf die Abluft-Emissionen der Papier- und Streichmaschine 9, die Herstellung des Standes der Technik und die Umsetzung des in der UVP-Grundsatzgenehmigung festgelegten Messkonzeptes beantragt.

Da die dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen in weiterer Folge bestätigten, dass dieses Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn bzw. auf die Umwelt hat, entschied die Behörde, diesen Vorhabensteil mit der kommenden Detailgenehmigung zusammenzuziehen und gemeinsam zu erledigen. Dieses zweite Detailgenehmigungsverfahren wurde mit Schreiben vom 7. November 2018 eingeleitet, worin die Antragstellerin die Genehmigung für das Projekt „Capricorn“ beantragte. Bei diesem Vorhabensteil handelt es sich um den Ersatz von aufgekündigten Bauteilen, wie diversen Steuerungen, Mess-Systemen, Hydraulik-Komponenten und nicht mehr wartbaren elektrischen und mechanischen Komponenten, sowie die um die Steigerung der Produktionskapazität von rund 285.500 t/y auf rund 300.000 t/y.

Am 3. Juli 2019 fand in den Räumlichkeiten der Firma Sappi eine mündliche Verhandlung über den Genehmigungs-Gegenstand statt, welche am 18. Juni kundgemacht wurde.

8. Projekt-Unterlagen

Zum gegenständlichen Verfahren wurden bei der Behörde folgende Unterlagen eingereicht:

1) **Umbau im Bereich der Strich-Trocknungsanlage der Streichmaschine 9 (SM9) als Bestandteil der Produktionslinie 3 (PL 3).**

- Vorhabensbeschreibung
- Zeichnung 1 „FANS Coater 1“
- Zeichnung 2 „Mounting Retraction System Coater 1“
- Zeichnung 3 „Implementation Coater 4“
- Zeichnung 4 „Connection Diagram Coater 1 – Unidryer 6 rows“
- Zeichnung 5 „Connection Diagram Coater 1 – Existing VM hood“

2) Projekt „Capricorn“

- Vorhabensbeschreibung
- Abteilungslayout PM9
- Längsschnitt PM9
- Längsschnitt SM9
- Fließschema Papiermaschine 9
- Fließschema Lufttechnik PM9
- Lageplan PL3
- Blockschaltbild Papier- und Streichmaschine 9 (Bestand)
- Blockschaltbild Papier- und Streichmaschine 9 (künftig)

3) Emissionsbericht von „Technisches Büro für Umwelttechnik“ vom 21. September 2018

9. Beschreibung des gegenständlichen Anlagen-Teiles

Produktionslinie 3 / Umbau im Bereich der Streichmaschine 9 (SM9)

Mit diesem Projekt wird ein erster Teilschritt eines Umbaus an der Produktionslinie 3 im Bereich der Strich-Trocknungsanlage vorgenommen. Damit soll ausschließlich die aktuelle Problematik der Abweichung in Bezug auf die Abluft-Emissionen der Papier- und Streichmaschine 9 behoben werden und damit der Stand der Technik hergestellt werden. Des Weiteren wird mit diesem Projekt auch das in der UVP Grundsatzgenehmigung festgelegte Messkonzept zur Umsetzung gelangen.

Neben der erfolgreichen Implementierung einer „dem Stand der Technik“ entsprechenden Strich-Trocknungsanlage an der seit dem Jahr 1987 im Betrieb befindlichen Streichmaschine 9 gilt es, folgende Ziele zu erreichen, nicht zuletzt zur Einhaltung der Auflagen des UVP-Bescheides.

- Sicherheit für Mensch und Maschine
- Unterschreitung der Grenzwerte
 - o Emission Luft (besonderes Augenmerk TOC s 50mg/Nm³)
 - o Emission Lärm (über Dach s 70dB(A))
- Reduktion des Gasverbrauches (=> Reduktion des Abgas Ausstoßes)

Da die Produktionskapazität im Zuge dieses Projektes nicht gesteigert werden soll, kommt es auch nicht zu einer Steigerung der Trocknungskapazität, jedoch wird sehr wohl eine **Effizienz-Steigerung** der zukünftig zum Einsatz kommenden Strahler (Emitter) angestrebt, was sich in einer geringeren Gesamt-Anzahl an nun nötigen Emittlern widerspiegelt.

Aufgrund eines komplexen Energie-Rückgewinnungs-Konzeptes ist es möglich, die Abwärme der nun anstelle der vertikalen Reihen zum Einsatz kommenden UniDryer (neue Trocknungstechnologie) in den nachgeschalteten Lufthauben, die ebenso zur Strichtrocknung beitragen, zu nutzen. Zusätzlich werden die nach wie vor bestehenden, aber in deren Anzahl stark reduzierten, horizontalen Emitter-Reihen mit hocheffizienten Strahlern bestückt.

Die neu zum Einsatz kommenden Ventilatoren, deren Motoren mit Frequenz-Umrichtern betrieben werden, lassen zukünftig eine exakte und vor allem sortenspezifische Regelung der Zuluft, Umluft und Abluft zu. Die bereits bisher mit Schalldämpfern versehenen Abluftauslässe über Dach werden zur Einhaltung der erlaubten Lärm-Emission im Bedarfsfall mit neuen Schalldämpfern bestückt. Die neue Steuerung der gesamten Trocknungsanlage rundet das Maßnahmenpaket ab und trägt ihren Teil zur Erreichung der gesteckten Ziele bei.

Produktionslinie 3 / Ersatz von Bauteilen (Projekt „Capricorn“)

Die vorgesehenen Maßnahmen gliedern sich in zwei Hauptzielsetzungen:

- Aufrechterhaltung der Produktionskapazität durch Ersatz von aufgekündigten Bauteilen wie diverse Steuerungen, Messsysteme, Hydraulikkomponenten und nicht mehr wartbaren elektrischen- und mechanischen Komponenten.
- Reduktion der Rohstoffkosten und des Energiebedarfs bei gleichzeitiger Beibehaltung von Qualitäts- und Laufeigenschaften der Produktionslinie.

Das Produktionssortiment wird beibehalten. Die Produktionskapazität von ca. 285.500 t/y wird auf Grund gesteigerter Effizienz (geringere Ausschussmengen und höherer Laufzeitwirkungsgrad) bei gleichbleibenden Produktionsgeschwindigkeiten auf ca. 300.000t/y Netto verkaufsfähig gesteigert.

Derzeit produziert die Produktionslinie 3 zweifach gestrichene graphische Papiere in den Flächengewichten 90 – 115 (135) [g/m²]. In der Produktionshalle der PL3 befinden sich die Anlagenteile Stoffaufbereitung, Papiermaschine 9, Streichmaschine SM9, Kalandrierung JK91/92, Rollenschneider RS91/92 sowie Streichküche SK9.

Die Zellstoffversorgung der Papiermaschine 9 erfolgt zum Teil in flüssiger Form aus der bestehenden Zellstoff-Fabrik (ZSV1) und zusätzlich mit elementarchlorfrei gebleichtem Fremdzellstoff (hauptsächlich Kurzfasierzellstoff) aus der Fremdzellstoffauflösung 2.

Die Lagerung und Auflösung des Fremdzellstoffes geschieht in der bestehenden Zellstoffversorgung 2 (ZSV2) im Bereich westlich der Mur am südlichen Ende des Werksgeländes. Der aufgelöste Zellstoff wird in Stapeltürmen zwischengelagert und von dort über eine Rohrbrücke zu den Papiermaschinen 9 und 11 gefördert.

Rohrleitungsanbindungen zur Zellstofffabrik und Pigmentaufbereitung, zur Dampf- und Frischwasserversorgung sowie zur Abwasserentsorgung sind bestehend. Die E-Kraftversorgung erfolgt mit unterirdischen Hochspannungskabeln vom Werksnetz aus.

Der zusätzliche Antransport von Zellstoff und Füllstoffpigmenten erfolgt wie bisher per Bahn und LKW zu den bestehenden Anlagen der ZSV2 und der Pigmentaufbereitung bzw. direkt zur Produktionslinie 3.

Die erzeugten Papierrollen der PL3 werden mittels Rollentransportanlagen in das bestehende Rollenzwischenlager gebracht und dort zwischengelagert. Anschließend erfolgt die Weiterverarbeitung zu Formaten oder die Rollen werden direkt versandt. Der Versand erfolgt per Bahn oder LKW.

10. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die UVP-Behörde zog dem Detailgenehmigungs-Verfahren Sachverständige aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Schall- und Erschütterungstechnik, Waldökologie und Forstwesen, Abfall-, und Abwassertechnik, Emissions- und Immissionstechnik, Verkehrstechnik, Maschinenbautechnik, Bautechnik und Strahlenschutz bei, darüber hinaus das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, das Arbeitsinspektorat Steiermark sowie die Umweltanwältin des Landes Steiermark.

Die eingeholten Sachverständigengutachten werden im Folgenden zusammenfassend und sinngemäß wiedergegeben:

Abfall- und Abwassertechnik

Befund

Es wird auf den Technischen Bericht vom 09. 10. 2018 verwiesen, welcher einen Bestandteil des Befundes darstellt. Die folgenden abfall- und abwassertechnisch relevanten Inhalte wurden dem Technischen Bericht entnommen:

Abwasser

Die Abwässer der Produktionslinie werden über Bodenkanäle in einer Pumpengrube gesammelt, vorgeklärt, zur Abwasserreinigungsanlage gepumpt und dort gereinigt. Die Abwassermenge aus der PM 9 soll von derzeit 5.100 m³/d auf 5.400 m³/d auf Grund der zu erwartenden höheren Produktion ansteigen. Durch den Umbau werden die bereits behördlich genehmigten Grenzwerte für Frischwasserentnahme, Abwassermenge, BSB- und CSB-Frachten nicht überschritten. [...]

Abfall / Abfallwirtschaftskonzept

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle aus den Anlagen werden getrennt nach Abfallarten ordnungsgemäß entsorgt. Für die gesamte Abfallentsorgung des Werkes, in welche auch die eingereichte Anlage eingebunden ist, liegt ein umfassendes Entsorgungskonzept vor, bestehend aus

- Abfallsammelstellen
- Farbige Kennzeichnung der Sammelbehälter
- Zentrale und dezentrale Abfallinseln
- Namentlich festgelegte Verantwortlichkeiten für die Sammelstellen.

Fasern und Feststoffe aus dem Abwasser werden durch Sedimentation in der zentralen Abwasser-Aufbereitungsanlage des Wasserverbandes Region Gratkorn-Gratwein abgetrennt, mit dem biologischen Schlamm gemischt, entwässert und dem Reststoff-Verbrennungskessel respektive dem Kessel 11 zur thermischen Entsorgung zugeführt. Für diesen Verfahrensschritt liegt eine gewerberechtliche Genehmigung vor. Alle restlichen Abfälle wie Paletten, Verpackungen, Gebinde usw. werden gemäß vorliegendem Abfallwirtschaftskonzept entsorgt.

Das Projekt ‚Umbau im Bereich der Strich-Trocknungsanlage der Streichmaschine 9 (SM 9) als Bestandteil der Produktionslinie 3 (PL 3) gemäß Technischem Bericht vom 26. 03. 2018 hat ausschließlich das Ziel, die aktuelle Problematik der Abweichung in Bezug auf die Abluftemissionen der Papier- und Streichmaschine 9 zu beheben. Eine Änderung der anfallenden Abwassermenge und der Abfallbewirtschaftung ist nicht vorgesehen.

Dazu wird aus abfall- und abwassertechnischer Sicht festgehalten:

- Die Einreichunterlagen wurden unter Berücksichtigung der einschlägig anzuwendenden Normen und Richtlinien erstellt.
- Eine Beschreibung über das Abfallaufkommen ist in den Einreichunterlagen enthalten. Darüber hinaus liegt ein Abfallwirtschaftskonzept 2017 der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co. KG inklusive WVB Region-Gratkorn-Gratwein, Sappi Papier Holding (Forschung & Entwicklung), Stand Juli 2018, vor.

Die Vertreter der Konsenswerberin geben bekannt, dass die anfallenden Abfälle in Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts berücksichtigt werden.

- Die Abwassermenge aus der PM 9 soll von derzeit 5.100 m³/d auf 5.400 m³/d auf Grund der zu erwartenden höheren Produktion ansteigen.

Dazu geben die Vertreter der Konsenswerberin im Zuge der Verhandlung bekannt, dass die ableitenden Abwasser-Beseitigungsanlagen bis zur Abwasser-Reinigungsanlage des Wasserverbandes Gratkorn-Gratwein ausreichend dimensioniert sind, um die zusätzliche Abwassermenge ordnungsgemäß ableiten zu können. Die Abwasser-Beseitigungsanlagen wurden dem Stand der Technik entsprechend errichtet.

Die zusätzliche Abwassermenge ist im Übergabe-Kontingent Sappi an den Wasserverband Region Gratkorn-Gratwein (Gesamtabwassermenge 73.500 m³/d laut Bescheid Wasserverband) subsummiert und ist ausreichende Reserve (aus derzeitiger Sicht etwa 15.000 m³/d) vorhanden, um die zusätzlichen Abwässer ordnungsgemäß zu reinigen. Diese Informationen stellen die Basis für das nachfolgende Gutachten aus abfall- und abwassertechnischer Sicht dar.

Gutachten

Die Projekte der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG ‚Capricorn‘ und ‚Umbau im Bereich der Strich-Trocknungsanlage der Streichmaschine 9 (SM 9) als Bestandteil der Produktionslinie 3 (PL 3)‘ sind in den Einreichunterlagen nachvollziehbar und plausibel dargestellt.

Aus abfall- und abwassertechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Erteilung einer Detailgenehmigung für die Projekte ‚Capricorn‘ und ‚Umbau im Bereich der Strich-Trocknungsanlage der Streichmaschine 9 (SM 9) als Bestandteil der Produktionslinie 3 (PL 3)‘ bei projektgemäßer Umsetzung. Auf die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen kann aus abfall- und abwassertechnischer Sicht verzichtet werden.

Bautechnik

Grundlage der Beurteilung ist die Vorhabenbeschreibung ‚Umbau Produktionslinie 3 – Projekt CAPRICORN‘ vom 09. 10. 2018. Gemäß dieser Beschreibung beschränken sich die Bauaktivitäten auf Durchbrüche, Fundamentänderungen bei Pumpen und Motoren und teilweise Änderungen von Maschinenfundamenten. Änderungen an der Gebäudekonstruktion werden nach Angabe nicht durchgeführt.

Befund

Situierung der Anlage

Die Anlage PM9 befindet sich im Werk Gratkorn zwischen den Gebäuden der PM11 und der Ausrüstung als alleinstehende Produktionshalle. Hierbei sind die Anlagenteile Stoffaufbereitung, Papiermaschine, Streichmaschine, Kalandrierung, Rollenfertigung sowie Streichfarbenaufbereitung im Gebäudeverband untergebracht. Das Büro für die Produktionsleitung befindet sich im Gebäude der PM11; Sozialräume sowie Labors sind in der Papiermaschinenhalle untergebracht. Einrichtungen und Räume für die vorbeugende Instandhaltung als Vorortwerkstätten befinden sich ebenfalls in der Papiermaschinenhalle bzw. in der Maschinenhalle der PM11.

Warten, Büros, Sozialräume (bestehend)

Ein Bürogebäude für Produktionsleitung und Angestellte der PM9 und PM11 ist stirnseitig am südlichen Ende der SM11 Halle situiert. Die Pausenräume und Toiletten für das Maschinen- und Hilfspersonal befinden sich neben den Kontrollwarten der PM, SM, Superkalander, Rollenausrüstung und Streichmassenaufbereitung ebenfalls auf Bedienebene. Dusch- und Umkleieräume, WC, usw. für insgesamt 150 Personen sind im Kellergeschoß der Hallen untergebracht. Das Prozesslabor befindet sich auf Führerseite der PM-Halle neben den Kontrollwarten.

Bautechnische Beschreibung

Lage: Im Objekt 500 - PL3 Halle werden keine Änderungen bei der Gebäudekonstruktion durchgeführt.

Baubeschreibung: Die Bauaktivitäten beschränken sich auf Durchbrüche, Fundament-Änderungen bei Pumpen und Motoren und teilweise Änderungen von Maschinenfundamenten.

Schwingungsdämpfung: Nach Erfordernis werden mechanische oder bauliche Schwingungsdämpfer bei Fundamentänderungen vorgesehen. Grundsätzlich sind jedoch durch anlagenbedingte Änderungen keine zusätzlichen Schwingungsbelastungen zu erwarten.

Produktionswasser, Regenwasser, Löschwasser: Die Entsorgung des Produktionswassers erfolgt über das werkseigene Produktionswasser-Kanalnetz in die Kläranlage. Das Regenwasser wird über das bestehende, werkseigene Regenwasser-Kanalisationsnetz in die Mur geleitet. Eventuelle Verunreinigungen durch Austritt von Öl, Löschwasser etc. werden im bestehenden Auffangbecken (mechanische Ölsperklappen) aufgefangen.

Baupläne

Für diesen Projektteil nicht zutreffend, da keine baulichen Änderungen projektiert wurden.

Sicherung der Flucht

Hinsichtlich der Sicherung der Flucht werden grundsätzlich die Anforderungen der AStV, der OIB RL 2 und der OIB RL 2.1 eingehalten. Die maximale Fluchtweglänge, gemessen vom ungünstigsten Punkt eines Raumes bis in einen gesicherten Bereich bzw. bis ins Freie, wird 40 m nicht überschreiten. Der geplante Umbau der PL3 beinhaltet ausschließlich maschinelle Umbauten. Da keine baulichen Änderungen vorgenommen werden, wird an der bestehenden Fluchtwegsituation nichts geändert.

Technischer und baulicher Brandschutz

Im Objekt 500 - PM 9; SM 9 werden keine Änderungen bei der Gebäudekonstruktion durchgeführt.

Baulicher Brandschutz

Die Bauaktivitäten beschränken sich auf Durchbrüche, Fundamentänderungen bei Pumpen - und Motoren und teilweise Änderungen von Maschinenfundamenten.

Anlagentechnischer Brandschutz

In der Papiermaschinenhalle sind nachfolgende Brandschutzeinrichtungen vorhanden:

- Wandhydranten: Ausführung 2
- Brandmeldeanlage: nicht automatisch, automatisch in den Gefährdungsbereichen, wie E-Räume, Schaltwarten, etc.
- Notbeleuchtung: Sicherheitsbeleuchtung
- Sprühflutanlage: Objektschutz Papiermaschine, Hydraulikräume
- Sprinkleranlage: in den Gefährdungsbereichen wie Hydraulikanlage, Kabeltrassen
- Niederdruckvernebelung: in den Gefährdungsbereichen wie Kabelräume, -böden
- Entrauchung: Brandrauchverdünnungsanlage (BRV) – manuelle Auslösung
- Blitzschutzanlage

Im Bereich der Vortrockenpartie der PM9, Hydraulikraum Pressenpartie PM9 und SM9 werden die angeführten vorhandenen Brandschutzsysteme entsprechend dem vorliegenden Brandschutzkonzept erweitert.

Organisatorischer Brandschutz

Das gegenständliche Objekt ist in den Schutzzumfang der Betriebsfeuerwehr integriert. Als Mittel der Ersten Löschhilfe werden tragbare Feuerlöscher gemäß TRVB F 124/97 bereit gestellt.

Zusammenfassung Brandschutz

Es werden keine baulichen Maßnahmen, welche den Brandschutz berühren, getätigt, weswegen das bestehende Schutzniveau nicht beeinträchtigt wird.

Gutachten

Betreffend die gegenständliche Detailgenehmigung zur Produktionserhöhung auf 2 Mio t/a, Projekt CAPRICORN, bestehen aus bautechnischer Sicht unter der Voraussetzung einer befund- und projektgemäßen Errichtung sowie der im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine Bedenken. Die Vorschreibung von Auflagen aus dem Fachbereich Bautechnik ist nicht erforderlich.

Elektrotechnik und Explosionsschutz

Befund

Die elektrische Ausrüstung der Anlage besteht aus einem Energieversorgungskonzept, einer 20-kV-Hochspannungs-Schaltanlage, Niederspannungs-Schaltanlagen, einem Explosionsschutz sowie einem CE-Zertifikat.

Beurteilung der Auswirkungen

Ziel der Beurteilungen ist es, festzustellen, ob aus elektrischer bzw. explosionsschutz-technischer Sicht die im §17 Abs.1 bis Abs.6 UVP-Gesetz 2000 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Für die genannten Fachgebiete ist insbesondere maßgeblich, dass das Vorhaben

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen nicht gefährdet und
- zu keiner unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des §77 Abs.2 der Gewerbeordnung 1994 führt.

Zusätzlich wird beurteilt, ob aus elektrischer bzw. explosionsschutztechnischer Sicht die Genehmigungs-Voraussetzungen folgender Materiengesetze eingehalten werden:

- Gewerbeordnung §74 (Gewerbliche Betriebsanlage) und §77a (IPPC-Anlage)
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz §92

Elektrische Anlagen sind gemäß Elektrotechnikgesetz so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Dazu wurde eine Reihe von Normen und Vorschriften durch die Elektrotechnikverordnung für verbindlich erklärt. Diese Bestimmungen (SNT-Vorschriften) sind ex lege einzuhalten.

Für die Realisierung des Vorhabens sind die letztgültigen ÖVE-Vorschriften, sowie die ÖNORMEN einzuhalten. Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischen Normungsinstitut werden alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Starkstromanlagen

Für Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV gilt die Ö-VE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01: „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV“. Aus den Projektunterlagen ist die Einhaltung dieser Vorschrift bei der Planung der gegenständlichen Umspann-, Schalt- und sonstigen Anlagen über 1 kV ersichtlich.

Brandschutz

Bezüglich Brandschutzanforderungen sind für Hochspannungsschaltanlagen grundsätzlich die Vorgaben der ÖVE/ÖNORM E 8383/2000 einzuhalten. Ergänzende bzw. erläuternde Vorgaben dazu sind in der ÖVE-Richtlinie R 12-1, Ausgabe: 2013-10-01 – „Brandschutz in elektrischen Anlagen Teil 1: Ergänzende Brandschutzanforderungen an Transformatorstationen, Kompakt-Transformatorstationen und an Räume mit elektrischen Schaltanlagen“ enthalten, welche als Stand der Technik anzusehen ist. Die Hochspannungstransformatoren wurden in eigenen Transformatorboxen aufgestellt. Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383/2000 und ÖVE-Richtlinie R 12-1 sind erfüllt.

Betriebsführung

Auf Grund des Gefahrenpotenzials von Hochspannungsanlagen sind für den Betrieb, dessen Überwachung und Instandhaltung Personen heranzuziehen, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (ETG §12) besitzen. Diese Personen sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich.

Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse sind insbesondere bei Personen anzunehmen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Elektrotechnikzugangs-Verordnung §1 Abs.1 Z 1 bis Z 4 (BGBl. II Nr.41/2003, i.d.F. 21.11.2008) erfüllen, welche für die Erlangung des unbeschränkten Gewerbes der Elektrotechnik notwendig sind, mit folgenden Einschränkungen:

- Das Gewerbe muss nicht notwendigerweise ausgeübt werden,
- die Ablegung der Unternehmerprüfung ist nicht erforderlich (nur fachliche, keine unternehmerische Qualifikation notwendig) und
- für die Betriebsführung von Hochspannungsanlagen ist die Absolvierung des in Anlage 2 der Elektrotechnikzugangsverordnung enthaltenen „Lehrganges über Sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen“ nicht erforderlich.

Für eine Kontinuität in der Betriebsführung der Hochspannungsanlagen durch fachlich geeignete Personen ist zu sorgen – diese erfolgt durch die Elektroabteilung der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG, wodurch die genannten Anforderungen grundsätzlich erfüllt sind. Von der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG ist sicherzustellen, dass auf die gesamte Bestandsdauer der elektrischen Anlagen die Leitung der Elektroabteilung durch Personen erfolgt, die über fachliche Qualifikationen gemäß obigen Vorgaben verfügen.

Hoch- und Niederspannungs-Kabelleitungen

Kabelleitungen sind sowohl nach der thermischen Belastung durch die Betriebsströme als auch entsprechend der auftretenden Kurzschlussströme und der Abschaltzeiten zu dimensionieren. Für die Verlegung von Hochspannungskabeln sowie von Energie-, Steuer- und Messkabeln stellen die Vorschriften der „OVE E 8120: 2017-07-01 „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ den Stand der Technik dar. Diese Vorschrift wurde vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik und von Austrian Standards Institute als Norm veröffentlicht.

Niederspannungsanlagen – Berührungsschutz

Gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 (verbindlich gem. ETV 2002/A2) ist in Österreich ein dreistufiges Konzept zum Schutz gegen elektrischen Schlag umzusetzen:

- Basisschutz (Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren)
Zum Schutz gegen direktes Berühren von Spannung führenden Anlagenteilen sind diese grundsätzlich zugriffssicher abzudecken (z.B. durch Unterbringung in allseits geschlossenen Schaltschränken).
- Fehlerschutz (Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren)
Als Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren ist Nullung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen)“ vorgesehen.

- Zusatzschutz (Zusatz-Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren)
Stromkreise mit „Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke“ und „Steckdosen für industrielle Zwecke“ bis 16 A Nenn- oder Bemessungsstrom sind zusätzlich mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom $I_{AN} \leq 0,03A$ zu schützen.

Niederspannungsanlagen – Prüfung und Dokumentation

Erstprüfung

Die Befugnis zur gewerbsmäßigen Herstellung oder Änderung von elektrischen Anlagen richtet sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften (§12(1) ETG 1992). Die nicht gewerbsmäßige Herstellung, Änderung oder Instandhaltung kann im Sinne von §12 (2) ETG auch von betriebseigenen Elektroabteilungen (ohne Konzession) durchgeführt werden, sofern die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne von §12 (3) ETG nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse sind insbesondere bei Personen anzunehmen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Elektrotechnikzugangs-Verordnung (BGBl. II Nr.41/2003, 28. Jänner 2003) erfüllen, welche für die Erlangung des unbeschränkten Gewerbes der Elektrotechnik notwendig sind, mit folgenden Einschränkungen:

- Das Gewerbe muss nicht notwendigerweise ausgeübt werden und
- die Ablegung der Unternehmerprüfung ist nicht erforderlich (nur fachliche, keine unternehmerische Qualifikation notwendig).

Wiederkehrende Prüfungen

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel müssen sich gemäß § 2 Abs. 1 ESV 2012 stets in sicherem Zustand befinden; Mängel müssen unverzüglich behoben werden. Der Nachweis des sicheren Zustandes erfolgt durch wiederkehrende Prüfungen. Bei der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG wird gemäß Einreichunterlagen für die wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ein Verfahren im Sinne des § 4.2.2 der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 angewandt.

Diese Verfahren wurde behördlich geprüft (Bescheid der BH Graz-Umgebung GZ: 4.1-251/05 bzw. GZ: 4.1-661/05) und ist als geeignet anzusehen, den sicheren Zustand der elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel auf Anlagenbestandsdauer zu gewährleisten. Das System wird gemäß Angabe in den Einreichunterlagen auch bei den neuen elektrischen Anlagen beibehalten. Dazu ist festzuhalten, dass mit der am 01.01.2019 erfolgten Veröffentlichung der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“ eine Neufassung der Normenreihe ÖVE/ÖNORM E 8001 vorliegt. Bezüglich wiederkehrende Prüfungen ist nunmehr die OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5 Wiederkehrende Prüfung“ als Stand der Technik anzuwenden.

In diesem Abschnitt wird in einem Unterpunkt wie folgt angegeben:

600.5.2.2 Bei Anlagen, die im bestimmungsgemäßen Betrieb einem Managementsystem für vorbeugende Instandhaltung unterliegen, dürfen die wiederkehrenden Prüfungen durch die angemessene Durchführung einer dauernden Überwachung und Wartung der Anlage und deren Betriebsmittel durch Elektrofachkräfte ersetzt werden. Geeignete Nachweise müssen zur Verfügung gehalten werden. Dieser Unterpunkt entspricht sinngemäß dem o.a. Paragraphen § 4.2.2 der Ö-VE/ÖNORM E 8001-6-62. Die grundsätzliche Möglichkeit der Weiterführung des bei der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG angewandten Verfahrens ist damit gegeben.

Anlagendokumentation

Die Führung eines Anlagenbuches für elektrische Anlagen wird am Produktionsstandort gemäß Einreichunterlagen im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 durch ein geeignetes Verfahren sichergestellt. Diese Verfahren wurde behördlich geprüft (Bescheid der BH Graz-Umgebung GZ: 4.1-251/05 bzw. GZ: 4.1-661/05). Mit Verweis auf die o.a. OVE E 8101:2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“ ist festzuhalten, dass nunmehr für Umfang und Inhalt von Anlagendokumentation die in dieser Vorschrift enthaltene Nationale Ergänzung 1.NE „Ergänzung zu 132.13 – Dokumentation elektrischer Anlagen (Anlagenbuch) – Mindestumfang“ als Stand der Technik heranzuziehen ist.

Blitzschutz

Zum Schutz vor Gefährdungen durch Blitzschläge sind vorhandene bauliche Anlagen mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet.

Sicherheitsbeleuchtung

In den Einreichunterlagen wird angeführt, dass bezüglich Errichtung der Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen die TRVB E 102/2005 und die ÖNORM EN 1838 herangezogen wurden. Mit Verweis auf die OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“ ist fest-zuhalten: Unter Sicherheitsbeleuchtung ist gemäß OVE E 8101 jener Teil der Notbeleuchtung zu verstehen, der Personen das sichere Verlassen eines Raumes oder Gebäudes ermöglicht, oder der es Personen ermöglicht, vor dem Verlassen einen potenziell gefährlichen Arbeitsablauf zu beenden.

Durch geeignete Ausführung muss für eine ausreichende Orientierung sowie für eine ausreichende Beleuchtung der Rettungswege gesorgt sein. Als Stand der Technik sind dabei die lichttechnischen Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1838 (z.B. Anbringung der Fluchtwegorientierungsleuchten und Beleuchtungs-stärken entlang der Rettungswege) und die elektrotechnischen Anforderungen der OVE E 8101:2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“ in Kombination mit den ergänzenden Bestimmungen der OVE-Richtlinie R 12-2: 2019-

01-01 „Brandschutz in elektrischen Anlagen – Teil 2: Ergänzende brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Betriebsstätten und an elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in elektrischen Niederspannungsanlagen (allgemeine Anforderungen der Abschnitte 3, 4, 5.2 und 5.3 – soweit zutreffend)“ einzuhalten.

Betriebsräume / Verhalten im Brandfall und bei Elektrounfällen

Die elektrischen Schaltanlagen (Hochspannungsschaltanlagen, Niederspannungs-Hauptverteiler) sind grundsätzlich in abgeschlossenen elektrischen Betriebsräumen zu betreiben und dürfen nur Fachpersonal zugänglich sein. Die elektrischen Betriebsräume sind zu kennzeichnen und es ist auf die Gefahren durch elektrischen Strom mittels Warntafeln (Warnzeichen gemäß Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101, 11. April 1997) hinzuweisen. Ebenso sind die Sicherheitsregeln zum Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeiten gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) in der Nähe der Schaltanlagen anzuschlagen. Hinsichtlich der Durchführung von Arbeiten unter Spannung wird ebenfalls auf die Einhaltung dieser Vorschrift verwiesen.

Beim Brand in elektrischen Anlagen sind besondere Verhaltensmaßregeln einzuhalten, ebenso bei Erster Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität. Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind in der ÖVE/ÖNORM E 8350 „Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe“ und in der ÖVE/ÖNORM E 8351 „Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität“ angegeben. Diese Vorschriften sind auch als Wandtafeln erhältlich und sind entweder die Wandtafeln in der Nähe der elektrischen Anlagen auszuhängen oder die Vorschriften bei den elektrischen Anlagen aufzulegen.

Sicherheitsfunktionen

Grundsätzlich ist die Errichtung der gegenständlichen Anlagen nach „dem besten Stand der Technik“ (Beste verfügbare Technik – BVT) durchzuführen. Technische Anlagen mit Automatisierungseinrichtungen müssen über sicherheitsgerichtete Steuerungen verfügen und sind Maschinen bzw. Antriebsaggregate erforderlichenfalls ebenfalls mit sicherheitstechnischen Funktionen auszustatten.

Als Stand der Technik hinsichtlich der Beurteilung des Risikos und der Gefährdung von Prozessen und der Zuordnung der Sicherheitsfunktionen zu Schutzebenen sind die Normenreihe ÖVE/ÖNORM EN 61511 „Funktionale Sicherheit – Sicherheitstechnische Systeme für die Prozessindustrie“, Teile 1 bis 3, sowie die Normenreihe Ö-VE/ÖNORM EN 61508 „Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/ elektronischer/ programmierbarer elektronischer Systeme“, Teile 1 bis 7 einzuhalten.

Sicherheitsfunktionen dienen dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer, der Umwelt und von Gütern. Für sicherheitstechnische Systeme sowie elektrische/elektronische /programmierbare elektronische Systeme müssen in Bezug auf die Zuverlässigkeit Sicherheitsanforderungsstufen festgelegt werden. Die Sicherheitsanforderungsstufe wird auch als Sicherheits-Integritätslevel (SIL) bezeichnet. Die Sicherheitsanforderungsstufen stellen ein Maß für die Zuverlässigkeit des Systems in Abhängigkeit von der Gefährdung dar. Es werden vier Sicherheits-Level unterschieden.

Prozesse mit einer geringeren Gefährdung werden durch einen Sicherheitskreis mit geringerem Level aufgebaut als Prozesse mit höherer Gefährdung, bei denen z.B. Menschen getötet werden können. Typische Sicherheitsfunktionen sind Notausschaltungen, Abschalten überhitzter Geräte oder auch die Überwachung gefährlicher Bewegungen. Die Betreiber von Anlagen mit sicherheitsrelevanten Funktionen müssen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung den Sicherheits-Integritätslevel für die jeweilige Sicherheitsfunktion festlegen. Bis zum Level 2 kann dies der Hersteller in eigener Verantwortung vornehmen. Ab Level 3 wird dies durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt.

Die Risikoabschätzungen sind anhand von Risikographen durchzuführen. Dabei werden mehrdimensional Faktoren betrachtet, die die Höhe des zu erwartenden Risikos einer Anlage beeinflussen können. Für die gegenständlichen Produktionsanlagen bzw. die durch diese durchgeführten technischen Prozesse ist eine Evaluierung im Sinne der o.a. Normenreihen durchzuführen und die erforderlichen Sicherheits-Integritätslevel (SIL) festzulegen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion bzw. zur Erreichung des angestrebten Sicherheitsniveaus ist die entsprechende Ausführung nachzuweisen.

Nachsorgende Kontrolle nach Stilllegung

Zur Nutzungsdauer der gegenständlichen Anlagen ist anzunehmen, dass offensichtlich geplant ist, die Anlagen so lange in Betrieb zu halten, solange eine dem Stand der Technik entsprechende Nutzbarkeit gegeben ist.

Aus elektrotechnischer Sicht ist darauf zu achten, die elektrischen Anlagen nach deren Stilllegung spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Brennbare Gase, Flüssigkeiten und Stäube, sowie sonstige Stoffe, die explosionsfähige Atmosphären bilden können, sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen

Vom SV für Elektrotechnik wurde außerdem die Vorschreibung der entsprechenden Auflagen dieses Bescheides vorgeschlagen und auf gesetzliche Bestimmungen hingewiesen.

Emissions- und Immissionstechnik

Der in der Leimpresse zur Verfestigung des Papiers auf die Papieroberfläche aufgetragene Vorstrich wird unter Anwendung gasbeheizter IR-Strahler und anschließend dampfbeheizter Trockenzylinder getrocknet. Zur Verbesserung der Bedruckbarkeit wird in einem 3-stufigen Verfahren Strich mittels Düsen oder Walzen auf die Papieroberfläche aufgetragen, durch Anpressen einer Klinge der überschüssige Strich abgezogen und anschließend mit IR- und Heißlufttrocknern getrocknet.

Bei den zur Anwendung kommenden Strichtrocknungs-Technologien wird in der Streichmaschine zwischen den vertikalen und den horizontalen Trocknern unterschieden. Die bestehenden vertikalen Trockner werden komplett demontiert und durch 4 sog. „UniDryer“-Einheiten ersetzt, die aus keramischen, mittels Erdgas befeuerten IR-Emittern besteht. Jede Einheit besteht aus einer Doppelreihe mit insgesamt 88 IR-Emittern. An der Rückseite der „UniDryer“ wird ein Teil der entstehenden Heißluft über Abluftventilatoren direkt aus der Trocknungszone abgesaugt und über ein internes Luftzirkulationssystem in die nachgeschalteten Lufthauben geführt, um für die weitere Strichtrocknung wieder auf die Papierbahn aufgebracht werden zu können. Der restliche Teil der Abluft wird über Dach durch den neu installierten Schalldämpfer geführt und über den ursprünglichen Kamin der „offenen Haube“ mit der neuen Bezeichnung „UniDryer“ abgegeben.

Die bestehenden horizontalen Reihen werden mit 44 Stück neuen, hocheffizienten IR-Emittern pro Reihe (insgesamt 4 horizontale Reihen) ausgestattet. Zudem wird die Anzahl der Emitter stark reduziert, da aufgrund der vorgeschalteten „UniDryer“-Einheiten der zur Papier-trocknung nötige Energieeintrag deutlich reduziert wird.

Ein Teil der in die bestehende Lufthaube eingebrachte Heißluft aus den horizontalen IR-Emittern wird erneut dem Verbrennungsprozess zugeführt, um die in der Abluft noch vorhandene Energie optimal nutzen zu können. Der nicht benötigte restliche Teil der Abluft aus der Haube wird über Dach über den Abluftpunkt „IR-Abluft“ in die Atmosphäre abgeleitet.

Die bisher in der Gashaube der horizontalen IR-Brenner installierten Gasbrenner werden nur mehr für die Vorwärmung des Systems benötigt und können im Normalbetrieb (laufender Betrieb) ausgeschaltet werden.

Die Anzahl der horizontalen IR-Emitter für die Korrektur der Randzonen bleibt gleich (12 Stück pro Trocknungseinheit). Die Abluft der Randzonen-Trocknung wird über die bestehenden Abluftpunkte „Airfoil“ über Dach ausgeblasen. Den Abschluss einer Coating-Einheit bilden dampfbeheizte Trockenzylinder. Die Abluft wird über eine Haube über den Trockenzylindern gesammelt und über den Abluftpunkt „geschlossene Haube“ in die Atmosphäre abgeleitet. Die bisher über den Trocknern montierte „offene Haube“ wird demontiert.

Mit den vorgelegten Unterlagen wird nachgewiesen, dass auch nach dem Umbau der Strich-Trocknung der Streichmaschine SM9 die Vorgaben der Grundsatzgenehmigung vom 3. Dezember 2014, GZ: ABT13-11.10-73/2008-85 für die Detailgenehmigung eingehalten werden.

Gutachten

Durch den Einsatz der „UniDryer“-Technologie und die damit verbundene mehrmalige Wiederverwendung der Verbrennungsgase als Trocknungsluft kann eine Reduktion des aktuellen Gasverbrauchs um 30 % erreicht werden. Aus luftreinhalte-technischer Sicht ist somit von verringerten Emissionen an Luftschadstoffen, dies betrifft im gegenständlichen Projekt insbesondere die Emission an NO_x, org. C und NH₃, auszugehen. Eine immissionstechnische Betrachtung der luftreinhalte-technischen Auswirkungen der zu erwartenden Emissionen ist daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Zudem wird mit diesem Projekt die Anpassung an den Stand der Technik des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU), insbesondere BVT 53 s („Reduzierung des Verbrauchs an thermischer und elektrischer Energie durch Rückgewinnung der Abwärme aus dem Abgas der Infrarottrockner“) bei der Strich-trocknung der Papierlinie 3 umgesetzt.

Die Auflagen des UVP-Bescheides vom 3. Dezember 2014, GZ ABT13-11.10-73/2008-85 können aus emissionstechnischer Sicht als erfüllt angesehen werden. Der im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgelegte Emissionsmessplan sieht vor, in Zukunft ein im Vergleich zu den emissionstechnischen Nebenbestimmungen der Grundsatzgenehmigung reduziertes Messprogramm umzusetzen, da durch die Abnahmemessungen sowie wiederkehrenden Messungen die sichere Einhaltung bzw. stellenweise deutliche Unterschreitung der beauftragten Emissionsgrenzwerte belegt werden konnten.

Für Abluftquellen mit niedrigen Abluftvolumenströmen (ca. 10.000 Nm³/h), an welchen geringe Emissionskonzentrationen (unter 10% des Emissionsgrenzwertes) nachgewiesen werden konnten, ist aus fachlicher Sicht eine wiederkehrende Messung der Emissionen nicht erforderlich. Für Abluftquellen, an welchen höhere Emissionskonzentrationen nachgewiesen werden konnten, ist auch weiterhin die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte in regelmäßigen Zeitabständen messtechnisch nachzuweisen. Bei gleichartigen Emissionsstellen ist es aus emissionstechnischer Sicht ausreichend, jeweils eine Abluftquelle als Referenz heranzuziehen. Das wiederkehrende Messintervall von 6 Jahren für die Emissions-Stellen der Abluftanlage der Hallenabluft SM9 sowie der Wärmerückgewinnung aus der Maschinenabluft der PM9 ist aus emissionstechnischer Sicht ausreichend, um keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf Schutzgüter sicher nachweisen zu können.

Für die insbesondere mit org. C und NH₃ belasteten Abluftquellen der Coater 1 bis 4 sind wiederkehrende Emissionsmessungen alle 3 Jahre vorzusehen.

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht ist die behördlich vorgeschriebene messtechnische Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für NO_x und CO aufgrund der geringen Emissionskonzentrationen und der großen Luftverdünnung nicht erforderlich. Zur Funktionskontrolle der IR-Strahler kann es aus Betreibersicht sinnvoll sein, CO und NO_x an den Emissionsstellen der Coater weiterhin zu ermitteln. Aus emissionstechnischer Sicht ist das vorgeschlagene Messprogramm plausibel und kann anhand der vorgelegten Abnahmemessungen als nachvollziehbar angesehen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die emissionstechnischen Nebenbestimmungen 62 und 66 aus der Grundsatzgenehmigung nicht wortgetreu in die Detailgenehmigung zu übernehmen, sondern entsprechend dem Antrag des Emissionsmessprogramms abzuändern. Die Nebenbestimmung 63 kann aus emissionstechnischer Sicht in der Detailgenehmigung entfallen.

Von der emissionstechnischen ASV wurden die Auflagenpunkte 7) und 8) zur Vorschreibung vorgeschlagen.

Verkehrstechnik

In der Stellungnahme vom 22. 03. 2019 wurde festgestellt, dass mit der vorgesehenen Modernisierung der Strich-Trocknungsanlage keine Erhöhung der Produktionskapazität einhergeht. Daher ist für diesen Vorhabens-Bestandteil nach der Fertigstellung mit keinen Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen zu rechnen.

Betreffend den Vorhabens-Bestandteil „Capricorn“, wo lediglich interne Umbaumaßnahmen in der Papiermaschine 3, sowie eine Modernisierung der Steuerungstechnik vorgesehen sind, kommt es einerseits zu einer Effizienzsteigerung im Produktionsprozess mit einer Verringerung des Ausschusses, sowie darüber hinaus zu einer Erhöhung der Produktionskapazität um etwa 15.000 t/a auf ca. 300.000 t/a. Damit verbunden sind in einem Extremfall rund 1.000 zusätzliche LKW-Fahrten pro Jahr bzw. vier zusätzliche LKW Fahrten an Werktagen, sowie ein zusätzliches Aufkommen auf der Bahn mit max. 500 Wagen pro Jahr bzw. etwa 1,5 zusätzliche Eisenbahnwagen pro Tag.

Innerbetrieblich wird mit zusätzlich 500 Shuttlefahrten zu den bereits 30.700 vorhandenen Fahrten pro Jahr gerechnet. Um diese zusätzlichen Fahrten besser über den Tag verteilen zu können und an Flexibilität zu gewinnen, ist geplant, die derzeit genehmigte Anzahl von 4 Shuttlefahrten in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr über die Murbrücke zum Versandlager in Gratwein auf 8 Shuttlefahrten zu erhöhen. Weiters wird von Seiten der Firma Sappi auch darauf verwiesen, dass für den Bahnverkehr der Einsatz geeigneter Großraum-Wagons sowie die Zusammenstellung von Ganzzügen noch weiter forciert werden.

Unabhängig vom gegenständlichen Verfahren wurden außerdem Maßnahmen durchgeführt, um den LKW Verkehr im Nahbereich des Werkes zu verbessern. Dies betrifft die Herstellung eines LKW Abstellstreifens entlang des Mühlweges sowie die Herstellung von 20 Abstellplätzen für wartende LKW auf dem Betriebsgelände. Hinsichtlich des Bahntransportes wird zusätzlich zur Anbindung der Bahntransporte an das Logistikzentrum in Wesel in Deutschland auch eine zusätzliche Anbindung an das Logistikzentrum in Triest in Italien eingerichtet.

Gutachten

Aus verkehrstechnischer Sicht wird aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse der Ortsverhandlung festgestellt, dass es durch den Vorhabens-Bestandteil „Capricorn“, in dessen Rahmen interne Umbaumaßnahmen in der Papiermaschine und der Streichmaschine vorgesehen sind, zu einer lediglich geringen Produktionserhöhung kommen wird. Dementsprechend nimmt auch das Verkehrsaufkommen sowohl intern als auch auf dem öffentlichen Straßennetz, sowie auf der Bahn nur geringfügig zu. Aufgrund dessen ist mit keinen merkbar nachteiligen Auswirkungen durch den gegenständlichen Vorhabens-Bestandteil zu rechnen. Dies auch unter Berücksichtigung der bereits außerhalb des gegenständlichen Verfahren durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des LKW-Verkehrs im Einflussbereich der Papierfabrik. Die Anlieferung der Bauelemente für die Modernisierung der Papiermaschine erstreckt sich über mehrere Wochen entsprechend dem Baufortschritt; für diese Phase wird mit lediglich rund 40 LKW Fahrten gerechnet. Auch diesbezüglich ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das sonstige Verkehrsgeschehen zu rechnen.

Strahlenschutz

Strahlenschutztechnische Belange sind vom gegenständlichen Projekt nicht betroffen.

Maschinentechnik

Aus maschinentechnischer Sicht ist durch die geplante Verwirklichung des ersten Schritts des Umbaus an der Produktionslinie 3 im Bereich der Strich-Trocknungsanlage **nicht** mit negativen Auswirkungen auf die Nachbarn oder die Umwelt zu rechnen.

Schalltechnik

Aufgrund der vorliegenden Plan- und Beschreibungsunterlagen wird festgestellt, dass die beantragten Konkretisierungen/Änderungen aus schalltechnischer Sicht als emissionsneutral zu betrachten und daher **keine Auswirkungen** auf die Umwelt zu erwarten sind.

Forsttechnik

Da auf Grund des gegenständlichen Projektes mit keinen zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen zu rechnen ist, werden auch aus forsttechnischer Sicht keine forstschädlichen Luftverunreinigungen auftreten.

11. Stellungnahmen und Einwendungen

Befund und Gutachten der ASV wurden unter Berücksichtigung der Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes erstellt. Die Kundmachung zur mündlichen Verhandlung wurde dem Arbeitsinspektorat Graz zugestellt, eine Stellungnahme eines Vertreters des Arbeitsinspektorates im Rahmen dieses Verfahrens erfolgte nicht.

Die Umweltschützerin des Landes Steiermark gab mit Schreiben vom 1. Juli 2019 eine Stellungnahme ab, worin grundsätzlich **keine Einwände** gegen die Erteilung der Detailgenehmigung erhoben wurden – dies unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Sachverständigen folgende Aussagen im Einreich-Projekt bestätigen würden:

- Einhaltung der Grenzwerte für Frischwasser-Entnahme, Abwassermenge, BSB- und CSB-Frachten;
- Emissions-Neutralität in schalltechnischer Hinsicht trotz Erhöhung der nächtlichen Shuttle-Fahrten über die Murbrücke;
- Einhaltung der gültigen Gesetze und Verordnungen betreffend Emissionen über die Abluft-Anlagen;

Die Sachverständige für Abwassertechnik gab zu Punkt 1 (Grenzwerte) an:

Die Erhöhung der Abwassermenge von 300 m³/d entspricht etwa 0,4 % des Abwassermengen-Kontingents der Sappi beim Wasserverband Gratkorn-Gratwein. Im Zuge der mündlichen Verhandlung gaben die Vertreter der Konsenswerberin bekannt, dass die ableitenden Abwasserbeseitigungs-Anlagen bis zur Abwasserreinigungsanlage des Wasserverbandes Gratkorn-Gratwein ausreichend dimensioniert sind, um die zusätzlichen Abwassermenge von 300 m³/d ordnungsgemäß ableiten zu können. Die Abwasserbeseitigungsanlagen wurden dem Stand der Technik entsprechend errichtet. Die zusätzliche Abwassermenge ist im Übergabe-Kontingent Sappi an Wasserverband Region Gratkorn-Gratwein (Gesamtabwassermenge 73.500 m³/d laut Bescheid Wasserverband) sub-summiert. Es ist ausreichende Reserve (aus derzeitiger Sicht etwa 15.000 m³/d) vorhanden, um die zusätzlichen Abwässer ordnungsgemäß zu reinigen.

Darüber hinaus ist der Sachverständigen aus anderen Verfahren bekannt, dass

- Sappi über ausreichende Frischwasserreserven aus eigenen Brunnenanlagen, dem Werkskanal und aus Wasserversorgungsanlagen verfügt, um den ‚Mehr-Bedarf‘ an Frischwasser abdecken zu können;
- die betrieblichen Abwässer an die Abwasserreinigungsanlage des Wasserverbandes Gratkorn-Gratwein übergeben werden. Für diese Abwasserreinigungsanlage wurde die Abwassereinleitung für das Gesamtprojekt ‚Sappi 2 Mio t/y‘ mitberücksichtigt; der Wasserverband Gratkorn-Gratwein verfügt für die Abwasserreinigungsanlage eine Bewilligung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19.12.2014, GZ: ABT13-33.20-296/2010-84 (als Wiederverleihung des mit den Bescheiden vom 19.01.2001, GZ: 3-33.20G34-01/58 und vom 04.06.2013, GZ: ABT13-33.20-296/2009-42 verliehenen Wasserrechts). In diesem Bescheid wurden Ablauf-Grenzwerte u.a. Abwassermenge, BSB- und CSB-Fracht, etc. vorgeschrieben. Die Einhaltung der Ablaufgrenzwerte der Abwasserreinigungsanlage des Wasserverbandes Gratkorn-Gratwein erfolgt durch Eigen- und Fremdüberwachung sowie durch die Organe der Anlagenaufsicht-Abwasser der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Die Ausführungen (Ausführungsunterlagen und Erläuterung der Vertreter) der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG für das Projekt ‚Capricorn PM9‘ als Bestandteil der Produktionslinie 3 (PL 3)‘ sind als plausibel und nachvollziehbar anzusehen. Angesichts der geringen Erhöhung der Abwassermenge (um etwa 0,4 % des Abwassermengen-Kontingents der Sappi beim Wasserverband Gratkorn-Gratwein) und unter der Berücksichtigung der vorhandenen Reserve (laut Aussage der Vertreter der Sappi vom 03.07.2019 etwa 15.000 m³/d) ist diese Erhöhung als vernachlässigbar anzusehen. Die Einhaltung der Grenzwerte für die Einleitung der gereinigten Abwässer in die Mur liegt im Verantwortungsbereich des Wasserverbandes Gratkorn-Gratwein.

Somit bestehen aus abwassertechnischer Sicht **keine Einwände** gegen die Erteilung einer Detail-genehmigung für das Projekt ‚Capricorn PM9‘ bei projektgemäßer Umsetzung. Auf die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen wird aus abwassertechnischer Sicht verzichtet.

12. Zu den Kosten

Die Kosten setzten sich wie folgt zusammen:

➤ **Landesverwaltungsabgaben**

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2016 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016), LGBl. Nr. 73/2016, i.d.g.F.

- | | |
|--|-------------|
| a) für diesen Bescheid (Tarifpost A1) | 13,50 Euro |
| b) für insgesamt 56 Sichtvermerke auf den 4-fach vidierten
Unterlagen (Tarifpost A7) zu je 6,20 Euro..... | 347,20 Euro |

in Summe.....360,70 Euro

➤ **Kommissionsgebühren**

gemäß §1 der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 2012, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013)“, LGBl. Nr. 123/2012, i.d.g.F., i.V.m. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., für die Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2019, für jede angefangene halbe Stunde pro Amtsorgan 24,90

für 12 Amtsorgane, in Summe 56/2 Stunden1.394,40 Euro

Diese Beträge sind gemäß §76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei der Entrichtung ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

➤ **Gebührenhinweis**

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl.

Nr. 267/1957, i.d.g.F., auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für die Projekt-Unterlagen in 4-facher Ausfertigung
(Tarifpost 5) (3,90 Euro je Bogen, 147,30 je Parie).....589,20 Euro
- b) Für die Verhandlungsschrift vom 3. Juli 2019, 14,30 je Bogen.....57,20 Euro

in Summe.....646,40 Euro

Die angefallenen Kosten waren gemäß AVG festzusetzen und vorzuschreiben.

13. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das vorgelegte und vidierte Einreich-Operat, auf die erstellten Fachgutachten der beigezogenen Behördensachverständigen, sowie auf die Erklärung der Parteien und sonstigen Beteiligten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (siehe VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermuerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175).

In diesem Sinne waren die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten Fachaussagen methodisch einwandfrei und schlüssig; ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte darin nicht erkannt werden.

14. Rechtliche Beurteilung

Zuständigkeit der Behörde

Das beantragte Vorhaben betrifft eine Anlage zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton. Das UVP-G nennt in Anhang 1, Spalte 2, Z. 61 als maßgebliche Schwellenwerte eine Produktionskapazität von mehr als 200 t/d oder 72.000 t/a. – das Verfahren war daher gemäß §§ 18 und 39 i.V.m. Anhang 1 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Da das Vorhaben zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark situiert ist, war die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 allein zur Durchführung des Verfahrens zuständig.

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigung

§ 18 UVP-G lautet:

§ 18. (1) Die Behörde kann auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers zunächst über alle Belange abprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens kann auf Antrag des Projektwerbers auch bereits über die Zulässigkeit des Vorhabens in Teilbereichen abgesprochen werden. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu entscheiden. § 16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß § 19 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Die Möglichkeit der Trennung zwischen Grundsatz- und Detailgenehmigung wurde bereits mit BGBl. 1993/697 geschaffen und in weiterer Folge mit BGBl. 2000/89 novelliert. In den Erläuterungen wird diese Verfahrensart für besonders große Vorhaben vorgeschlagen – um unnötigen Planungsaufwand zu vermeiden und für eine bessere Überschaubarkeit und raschere Abwicklung des Verfahrens zu sorgen.

Im Detailverfahren sind dann ausschließlich nicht umweltrelevante bzw. UVP- relevante Belange zu behandeln bzw. die jeweiligen Genehmigungen nach den Materiengesetzen und gemäß § 17 UVP-G zu erteilen. Gemäß § 18 Abs.2 UVP-G 2000 hat die Behörde auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu entscheiden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß § 19 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

Vorbehalten werden können

- Technische Details, die für die Beurteilung der Umweltrelevanz nicht erforderlich sind (z.B. Sicherheitstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik)
- Bauliche Details die z.B. Nachbarn nicht wesentlich beeinträchtigen können
- Belange des Arbeitnehmerschutzes
- Bestimmte Vorhabensteile wie Gebäude

Die Grundsatzgenehmigung wurde für das gesamte Änderungsvorhaben bereits erteilt, den Detailgenehmigungen wurden nur Belange vorbehalten, die nicht UVP-relevant sind, wie etwa bauliche, maschinen- strahlenschutz- und elektrotechnische Details hinsichtlich ihrer Ausführung in Verbindung mit den materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen.

Daraus folgt, dass jedenfalls umweltrelevante Fragen im Hinblick auf die Schutzinteressen des UVP-G 2000 („UVP-Relevanz“) im Grundsatzgenehmigungsverfahren geklärt wurden und daher auch schon im Grundsatzgenehmigungsverfahren die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 und die Genehmigungstatbestände der Materiengesetze als rechtlicher Beurteilungsmaßstab angewendet wurden. Details wurden aber insoweit der Detailgenehmigung vorbehalten, als die Rahmenvorgaben der UVP-Grundsatzgenehmigung nicht verlassen werden und die Verletzung fremder Rechte nicht zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung führt.

Personen, die im Grundsatzgenehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, kommt auch im Detailgenehmigungsverfahren keine Parteistellung zu. Da im Grundsatzgenehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben wurden und keine Änderungen des grundsatzgenehmigten Vorhabens vorgenommen wurden, tritt diesbezüglich die Präklusionswirkung ein. Die Einhaltung der öffentlichen Interessen, insbesondere der §§ 74, 77 GewO (Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden und weitere näher definierter Personen; Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs; allgemeiner Gewässerschutz usw.), des § 5 Stmk. BauG (z.B. Bauplatzeignung, Einhaltung der Flächenwidmung), und des § 49 ForstG (forstschädliche Luftverunreinigungen) wurden daher bereits vor dem gegenständlichen Verfahren sichergestellt.

Zu den materienrechtlichen Bestimmungen

- **Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.**

Im Rahmen des gegenständlichen Projektes erfolgen keine baulichen Änderungen bzw. Zubauten, somit liegt kein genehmigungspflichtiger Tatbestand hinsichtlich dieser Anlagenteile vor. Auch die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen war nicht notwendig.

- **Gewerbeordnung**

Gemäß § 81 Abs. 2 GewO ist eine Genehmigungspflicht für Änderungen einer Betriebsanlage in folgenden Fällen nicht gegeben:

„Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.“

Änderungen gemäß Abs. 2 Z 7 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde allerdings vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 GewO). Gemäß § 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 hat die Behörde *„Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Der Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides.“*

- **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**

Gemäß § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz waren im gegenständlichen Verfahren die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes zu berücksichtigen, weshalb der Bescheid auch als Genehmigung gemäß AschG zu werten ist.

15. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz